

## **Beitragssordnung der Initiative Energien Speichern e.V.**

### **PRÄAMBEL**

Nachfolgende Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen gemäß § 4.3 der Satzung.

### **§ 1 ÄNDERUNG, AUFHEBUNG UND BEKANNTMACHUNG DER BEITRAGSSORDNUNG**

- Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.
- Die Beitragsordnung wird mit ihrer Bekanntmachung an alle Mitglieder wirksam. Dazu ist eine Verteilung per Email zulässig.
- Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 2 HÖHE DER MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN UND UMLAGEN**

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft:
  - Für ordentliche Mitglieder gemäß § 3.1 der Satzung beträgt der Mitgliedsbeitrag 30000,- EUR im Geschäftsjahr.
  - Für außerordentliche Mitglieder gemäß § 3.2 der Satzung und beobachtende Mitglieder gemäß § 3.3 der Satzung beträgt der Beitrag 6000,- € im Geschäftsjahr. Beobachtende Mitglieder gemäß § 3.3 der Satzung ohne wirtschaftliche Gewinnziele sind beitragsfrei.
- Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für außerordentliche Mitglieder und beobachtende Mitglieder sowie weitere Gebühren (z.B. Erhebung einer Aufnahmegebühr) und Umlagen (einschließlich Sonderumlagen) entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorgenannte Entscheidungen stellen jeweils eine Änderung der Beitragsordnung im Sinne von § 6.12 der Satzung dar.

### **§ 3 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE**

- Die Mitgliedsbeiträge sind mit der Aufnahme in den Verein fällig. Folgebeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- Für Mitgliedschaften, die während eines laufenden Geschäftsjahres beginnen, wird der Jahresbeitrag im Eintrittsjahr im Verhältnis der tatsächlichen monatlichen Mitgliedschaft angepasst. Angefangene Monate gehen dabei als volle Monate in die Berechnung ein.
- Die Mitglieder erhalten von der Geschäftsstelle eine schriftliche Mitteilung über fällige Mitgliedsbeiträge (Beitragsrechnung).

- Die Mitgliedsbeiträge sind in der vorgesehenen Zahlungsweise innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang auf das in der Beitragsrechnung genannte Konto des Vereins zu überweisen.
- Weitere Gebühren und Umlagen auf der Basis eines Beschlusses der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern von der Geschäftsstelle gesondert in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang auf das in der Rechnung genannte Konto des Vereins zu überweisen.

#### **§ 4 BEITRAGSANPASSUNGEN UND UMLAGEN**

- Beitragsanpassungen erfolgen gemäß § 1 dieser Beitragsordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- Notwendige Umlagen, die aus dem regulären Betrieb des Vereins resultieren, sind von der Geschäftsführung zu begründen und vom Vorstand zu prüfen. In geprüften und begründeten Fällen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung diese von den Mitgliedern zu gleichen Teilen zu tragen.
- Sonderumlagen, z.B. für externe Gutachten oder Sondermaßnahmen, sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erheben. Einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen können in begründeten Fällen durch Antrag an den Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung von Sonderumlagen entlastet werden.

#### **§ 5 BEARBEITUNGS-, MAHN- UND VERZUGSGEBÜHREN**

- Beitrags- sowie weitere Zahlungsrückstände werden von der Geschäftsstelle mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt.
- Bei Zahlungsverzug kann die erste Mahnung zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 3 dieser Beitragsordnung ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- Es werden keine Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren erhoben. Die Erstattung von entstandenen Kosten des Vereins infolge verzögerter oder nicht erfolgter Zahlungen können vom Verein in begründeten Fällen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung verlangt werden.

#### **§ 6 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 7 DATENSCHUTZ**

- Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt § 10 der Satzung entsprechend.

## **§ 8 INKRAFTTREten**

- Die vorliegende Beitragssordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.